

Statuten

Schützengesellschaft

St. Silvester



16. Februar 2018

Schützengesellschaft St. Silvester**Inhalt:**

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organisation**
- IV. Finanzen / Haftung**
- V. Allgemeine Bestimmungen**
- VI. Übergangsbestimmungen**

In den folgenden Texten wird für Bezeichnungen und Funktionen nach Möglichkeit die sachliche Form verwendet. Wo der guten Lesbarkeit halber die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese immer auch für das andere Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Die „Schützengesellschaft St. Silvester“, nachfolgend Verein genannt, wurde im Jahre 1946 gegründet und hat ihren Sitz in St. Silvester und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, im Interesse des sportlichen Schiessens, den Schiesssport zu fördern und zu pflegen. Er ermöglicht seinen Mitgliedern und Dritten, die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS zu absolvieren. Besonderes Gewicht legt der Verein auf die Ausbildung und die Unterstützung junger Schützen.

Der Verein kann Liegenschaften erwerben und verwalten. Die Veräusserung von Grundeigentum bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch die Generalversammlung.

Es wird ein kameradschaftlicher Umgang und Geselligkeit mit vaterländischer Gesinnung gepflegt. Zu diesem Zweck finden verschiedene gesellschaftliche und traditionelle Anlässe statt.

Um die Durchführung von grösseren Anlässen zu ermöglichen (Schützenfeste, Feldschiessen, Frühlingsputz und Scheibeneinzug usw.) sind sämtliche Mitglieder angehalten ihren persönlichen Arbeitseinsatz daran zu leisten.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schiesssportverband des Sensebezirks (SVS), dem Freiburger Kantonschützenverein (FKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist Mitglied der USS-Versicherungen (Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine).

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer sich zum Eintritt mündlich oder schriftlich anmeldet. Mit der Anmeldung werden Statuten und Reglemente anerkannt.

Ausländische Staatsangehörige können nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen des SSV (Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des Schweizerischen Schiesssportverbandes) als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung neuer Mitglieder. Über die Aufnahme nichtschliessender Mitglieder entscheidet ebenfalls der Vorstand. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

Mitglieder haben die Vereinszwecke zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst: Aktivmitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder (Freimitglieder) und Gönner.

Art. 5 Aktivmitglieder

Diese schießen das Jahresprogramm des Vereins oder auch nur einzelne Übungen oder Schiessen. Senioren, Veteranen und Seniorveteranen sind Aktivmitglieder, die den Bestimmungen des FSSV entsprechen.

Art. 6 Jugendmitglieder

Jugendliche, die im laufenden Jahr das 12. Altersjahr erreichen, sind bis zum 20. Altersjahr Jugendmitglieder. Sie absolvieren Kurse, Übungen und Wettkämpfe.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder den Schiesssport besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Passiv- / Freimitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder können dem Verein als Nichtschiessende Mitglieder angehören. Besondere Funktionsträger können durch den Vorstand ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet werden. Sie werden zu Anlässen und Versammlungen eingeladen.

Art. 9 Gönner

Einzelpersonen oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen, sind Gönner. Sie sind nicht Mitglied des Vereins und nicht stimm- oder wahlberechtigt. Sie können zu Anlässen und Versammlungen eingeladen werden.

Art. 10 Teilnehmer an obligatorischen Schiessübungen

Schiesspflichtige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen (OP und Feldschiessen) absolvieren, werden mit einem Unkostenbeitrag zur Deckung von Unkosten und Versicherung zum Schiessen derselben zugelassen. Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen von Bundesübungen (OP und Feldschiessen) beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Für die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländer an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesens ausser Dienst).

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt hat mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorgängig zu erfüllen.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Gründe sind nicht abschliessend. Der Vorstand informiert die nächste Generalversammlung über vorgenommene Ausschlüsse.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Art. 12 Finanzieller Anspruch ausscheidender Mitglieder

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Rückerstattungen und Vergütungen sowie auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Aktivmitglieder, Jugendmitglieder ab erfüllttem 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder. Alle anderen Kategorien von Mitgliedern sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren
- d. Funktionäre

a) Generalversammlung**Art. 15 Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel alljährlich am 3. Freitag im Februar abgehalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch persönliche Einladung per E-Mail, spätestens 10 Tage vor der Versammlung. In Ausnahmen oder auf Verlangen wird diese per Post zugestellt.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche und begründete Eingabe eine solche verlangen. Diesem Ersuchen ist innert Monatsfrist zu entsprechen.

Art. 17 Traktanden der Generalversammlung

Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind

1. Wahl der Stimmezähler
2. Präsenz, Mutationen und Mitgliederbestand
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Jungschützenleiters

5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Bericht der Revisoren
6. Beschlussfassung zu Budget und Jahresbeitrag
7. Festlegung der Ausgabenlimite des Vorstandes für notwendige, aber nicht budgetierte Ausgaben
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Kenntnisnahme des gesellschaftlichen Jahresprogrammes
11. Anträge soweit diese mit der Einladung angekündigt wurden
12. Verschiedenes, Mitteilungen und Umfrage

Art. 18 Ausserordentliche Traktanden der Generalversammlung

Ausserordentliche Traktanden, welche separat behandelt werden, sind:

- a. Beschlussfassung und Revision der Statuten
- b. Erlass der Reglemente für Schiessen
- c. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften
- d. Zustimmung zu Verträgen, welche die Besitzverhältnisse im Grundeigentum verändern, insbesondere der Kauf oder Verkauf von Anteilen
- e. Genehmigung von Bauvorhaben, welche die Kreditkompetenz des Vorstandes übersteigen
- f. Beschlussfassung über die Durchführung grösserer Anlässe und die Bewerbung um Durchführung eines Kantonal- oder Verbandsfestes
- g. Behandlung von Rekursen

Art. 19 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, sind dem Vorstand spätestens schriftlich oder per E-Mail 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Anträge, die an der Generalversammlung gestellt werden, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und unter Berücksichtigung der Zuständigkeit auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und beschliesst, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Art. 21 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

b) Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder (Doppelämter sind möglich) und kann sich wie folgt zusammensetzen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Schiessesekretär
6. Jungschützenleiter
7. Hauptschützenmeister

Art. 24 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der Vereinspräsident wird direkt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand an seiner 1. Sitzung selbst.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26 Vertretung und Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zu zweien mit dem Aktuar oder dem Finanzchef. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Für den ordentlichen Zahlungsverkehr kann das Pflichtenheft des Vorstandes für den Finanzchef Einzelunterschrift vorsehen.

Art. 27 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Folgende Obliegenheiten werden vom Vorstand wahrgenommen und werden für jedes Amt in einem Pflichtenheft festgehalten:

Der Vorstand:

- a. führt das Mitgliederregister
- b. bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse
- c. vertritt den Verein nach aussen
- d. rekrutiert und setzt verschiedene Funktionäre ein
- e. unterbreitet der Generalversammlung die Statuten und die Reglemente
- f. verwaltet das Vereinsvermögen
- g. erstellt das Vereinsbudget
- h. kann die Liegenschaftsverwaltung im entgeltlichen Auftragsverhältnis übertragen
- i. fasst Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen der ihm von der Generalversammlung übertragenen Kompetenz
- j. beschliesst und organisiert die gesellschaftlichen Anlässe
- k. plant und initiiert die Ausbildung
- l. plant und koordiniert die Nachwuchsförderung
- m. führt eine Personalplanung
- n. kann Arbeitsgruppen einberufen und/oder Fachpersonen, die in bestimmten Fragen abklärend oder vorberatend tätig sind oder ihn beraten
- o. erlässt weitere Reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

Art. 28 Entschädigungen

Das Amt als Vorstandsmitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann Vereinsfunktionen angemessen entschädigen.

c) Rechnungsrevisoren**Art. 29 Anzahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisoren und einen Ersatzrevisor. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 30 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen jedes Jahr die gesamte Geschäftsführung des Vereins im Allgemeinen, die Jahresrechnung (Bilanz/Vermögensrechnung, Vereinsrechnung, Liegenschaftsrechnung und Anhang) nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie erstatten schriftlich Bericht, stellen Antrag und sind an der Generalversammlung zur Erteilung von ergänzenden Auskünften anwesend.

d) Funktionäre**Art. 31 Aufgabe und Organisation**

Der Vorstand kann verschiedene Aufgaben an Funktionäre übertragen, die diese ausüben. Mindestens einmal jährlich findet ein Funktionärstreffen mit dem Vorstand statt. Sollten nicht für alle Funktionen Personen dafür gefunden werden, so können von einer Person mehrere Funktionen übernommen werden. Für die nachfolgenden Funktionen werden Pflichtenhefte erstellt:

- a. Munitionschef
- b. Scheibenwart
- c. Abwart Schützenhaus
- d. Wirtin
- e. Fähnrich

Art. 32 Mittel

Die Funktionäre stellen jährlich am 1. Funktionärs-Treffen ihr Budget zur Diskussion. Es beinhaltet die nötigen Mittel zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes und -anlagen. Das Budget wird durch den Vorstand der Generalversammlung des Vereins vorgelegt.

IV. Finanzen / Haftung

Art. 33 Mittelbeschaffung

Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Verkauf von Munition, Liegenschaftserträge, Erträge aus Dienstleistungen und weiteren Vereinsaktivitäten beschafft.

Art. 34 Rechnungsführung

Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Diese gliedert sich in eine ordentliche Vereinsrechnung.

Ein allfälliger Überschuss der Jahresrechnung wird wie folgt verwendet:

- a. Tilgung von Vereinsschulden
- b. Bildung von Rückstellungen und Reserven

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 35 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, sowie Funktionäre sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 36 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied des Vorstandes und alle weiteren Funktionsträger sind dem Verein gegenüber für ihre Amtsführung sowie für ihnen anvertrautes Gut persönlich verantwortlich und haftbar.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 37 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vorgenommen werden. Die Behandlung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Jede Statutenänderung kann mit Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Die Statuten und Anträge müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

Art. 38 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins "Schützengesellschaft St. Silvester" kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 39 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung wird das gesamte Vereinsvermögen inklusive Liegenschaften der Gemeinde St. Silvester zur Verwahrung übergeben. Sollte sich innert 5 Jahren nach Auflösung des Vereins kein neuer Verein zur Förderung des Schiesssportes gegründet haben, so kann die Gemeinde St. Silvester zu Gunsten eines Sport- oder Kulturellen Vereins darüber verfügen.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 40 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 17. August 1948 sowie später geänderten Artikel werden aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung des Freiburger Sportschützenverband (FSSV) und durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär des Kantons Freiburg in Kraft.

Angenommen und Beschlossen an der Generalversammlung vom: 16. Februar 2018

Im Namen der Schützengesellschaft St. Silvester:

Daniel Clément
Präsident

Fredy Huber
Aktuar

Genehmigt durch den Freiburger Kantonschützenverein (FKSV):

Ort: _____

Datum: _____

Fritz Herren
Präsident

Valérie Schenevey-Maillard
Aktuarin

Genehmigt durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär des Kantons Freiburg

Ort: _____

Datum: _____